

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitung-Blatt:  
"Tageblatt", Riesa.

Schreibblatt  
Nr. 20.

## Amtshblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 267.

Freitag, 16. November 1906, abends.

59. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition zu Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Zuges frei bis Hand 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Dreitagszettel bis Hand 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angewandt.

Empfehlung für die Nummer des Aufgabebuches bis Samstag 9 Uhr ohne Geldstrafe. Send und Bezug von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Straße 59. — Für die Reaktion verantwortlich: L. Renger in Riesa.

Durch die warme Witterung der letzten Wochen und den darauf folgenden Sturm hat die Decke der Wege vielfach gelitten. Die Wegebaupflichtiger und des Bezirks erhalten deshalb hiermit Veranlassung, was möglich, bei geeigneter feuchter Laiung des Weges und somit der Wegebaupflichtigen selbst auch im Interesse der Erhaltung der Versteine — was liegt, da hierdurch die Versteinung nicht so schnell abgenutzt wird — besorgt zu sein, wobei bemerkt wird, daß gegen einen Falles die bei dem Abrändern der Kommunikationswege gewonnenen Material zu Bedenken der Wege benutzt werden können, und so die gesonderte Beschaffung von Material hierzu gespart wird.

Hierbei wird anhängig, Mume anzubinden, weiter um Schutz gegen Hosensträß die jüngeren Bäume mit Kähnungen — Drahtgeflecht, Stroh — zu versiehen, ferner die Baumstelzen zu binden und endlich insbesondere mit Rücksicht auf das diesjährige überreiche Tragen der Obstbäume diese zu dünnen.

Großenhain, am 1. November 1906.  
1162 H. Riesa  
Riesa  
Amtshauptmannschaft.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 16. November 1906.

Der König von Sachsen ist heute früh aus Karlsruhe in Wien eingetroffen und am Bahnhofe von der Erzherzogin Marie Josephine sowie dem sächsischen General Graf Reg empfangen worden. Nach seinem Eintritt begab sich der König in das Augustenpalais, wo er bei seiner Schwester, der Erzherzogin Maria Josephine das Frühstück einnahm. Sodann begab sich der König in Begleitung seiner Schwester nach dem Bahnhofe, wo auch der sächsische Gesandte Graf Reg sich zur Verabschiedung eingefunden hatte. Um 9.10 Uhr saßte der König die Reise nach Dresden fort.

— Die 5. Strafsämtler des Agl. Landgerichts Dresden verurteilte gestern Mittwoch den 26 Jahre alten, bereits schmal bestrafte Dienstknabe Oscar Franz Dehmig wegen Unterschlagung und wiederholten Rückfallsbetrugs zu 7 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Ehrenstrafeverlust. Der Angeklagte stach am 26. Juni d. J. in Niemendorf dem Dienstknaben Müller einen Filzhut, ein Tuch und eine Mütze, sowie am 5. August in Strehla einem Arbeiter Wenig einen Anzug und einen Filzhut. Am 30. August ließ sich Dehmig vor dem Fahrradhändler Eiter in Strehla ein Fahrrad, er brachte es nicht wieder zurück, sondern verpfändete dasselbe in einer Schankwirtschaft für eine Rechte von 50 Pfennig. — Außerdem erhielt noch die 51 Jahre alte, schon mit Buchhaus vorbestrafte Christiane Wilhelmine Winkler aus Messa bei Dömmersdorf wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt 3 Wochen Gefängnis. Die Angeklagte ist schon seit längerer Zeit Insassin der Bezirksschule in Strehla. Am 29. Juni d. J. wurde die Winkler wegen Unbornfähigkeits in eine Zelle abgeführt. Hierbei leistete die Winkler in Gegenwart des Sekretärs Mann den ehesten Widerstand, indem sie gewalttätig gegen den Haumeister Boden und den Aufseher Garten vorging.

— Die Subscriptio auf u. a. am heutigen Platze bei der Riesaer Bank Aktiengesellschaft zur Bezeichnung gelangte „M. 670 000 4 1/2% mit 103% rückzahlbare hypothekarische Anleihe der Brauerei Gottlieb Büchner Aktiengesellschaft zu Schurz“ wurde wegen vielfacher Überzeichnung sofort nach Erfüllung geschlossen.

— Ein schärfer Urteil über das preußische Kanalgesetz vom 1. April letzten Jahres füllt der bekannte Straßburger Staatsrechtler Professor Baband in dem soeben erschienenen Deutschen Reichsstaatsrecht (Tübingen, 1907). Nach seiner Auffassung steht die Vorschrift in Paragraf 19 des Gesetzes, wonach auf den regulierten Flüssen Schiffahrtsabgaben später mit Inbetriebsetzung des Rhein-Desertkanals zu erheben sind, in direktem und offenbarer Widerspruch mit Artikel 54 Absatz 4 der Reichsverfassung, und ist daher nach Artikel 2 der Reichsverfahrtsgesetz „Gesetz“. Dam und unzumutbar, solange nicht Arduhn ein Gewicht, der entsprechender Weise abgeändert wird. Verschläge und verletzte ihm Ediktamente überdies die Rheinritte mißhandelt hätte. — Gesetz 1 und die Elbeschiffahrtshambuger Chaussee die Leiche schließt sich Baband in Seite der Ermordete ist allem Anschein von anderen hervorragenden Ein der Tat dringend verbürgten Grundsatz an, daß die in blutbeschleudigte Messer vorstehen die Fahrbarerhaltung des Spuren aufwiesen, wurde in der keine besonderen Anstalten hantieren: Mit unerhörten seien, auch wenn sie die

Befahrung erleichtern oder Schiffe mit größerem Tiefgang ermöglichen. Durch solche Verbesserung und Korrektion hört auch der Fluß nicht auf, eine natürliche Wasserstraße zu sein; ein Mittelding zwischen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (Flüsse und Kanäle) ist der Reichsverfassung unbekannt. Soweit solche Abgaben zugelassen seien, dürften sie die zur Erhaltung und gewöhnlichen Herstellung der „Anstalten und Anlagen“ erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

— Nachdem durch Gesetz vom 29. Mai d. J. die Feuerbestattung staatlich zugelassen und geregt worden ist, und infolgedessen Feuerbestattungen auch im Bereich unserer Landeskirche selbst vorkommen werden, haben sich die Bestimmungen der früheren Verordnung des Landeskonsistoriums vom 1. Juli 1901, die sich lediglich auf solche Fälle bezogen, in denen Leichen zur Verbrennung aus dem Bunde gebracht wurden, erledigt. Das Landeskonsistorium erlässt daher, zugleich in Berücksichtigung eines Antrags der jüngst geschlossenen Landeskirche, in der letzten Nummer seines Verordnungsblattes eine neue Verordnung über die kirchliche Befreiung in Feuerbestattungsfällen, und bemerkt darin:

„Die grundsätzliche Stellung der Kirche zur Feuerbestattung, wie sie in der Verordnung vom 1. Juli 1901 dar-

gelegt ist, bleibt unberührt. Die Feuerbestattung ist keine kirchliche Bestattungswise.“

Deshalb bleibt auch weiterhin jede kirchliche Befreiung bei der Feuerbestattung bestellt, wie bei der Beisetzung von Altenbehältnissen, sie geschehe, wo sie wolle, ausgeschlossen. Vielmehr ist seitens der Kirche auch fernerhin das Begraben der Toten als ehrenwürdige christliche Sitte hoch und heilig zu halten und um so treuer zu bewahren, als diese Sitte der jüngstigen Auffassung des verstorbenen Leibes als eines Samenkörpers, das in Gottes Aker einer fröhlichen Auferstehung harrt, entspricht und einen wertvollen Besitz für das Glaubens- und Gemeindeleben des Volkes bildet. In allen diesen Beziehungen besteht, wie die Verhandlungen der 8 ordentlichen Landeskirche und die von dieser ihrem Antrage beigegebenen Einschränkungen ergeben, volles Einverständnis zwischen dem Kirchenregiment und den Vertretern der Landeskirche.“ — Unter Wahrung alles dessen ist folgendes verordnet worden: Die amtliche Befreiung an Trauerfeiern in Feuerbestattungsfällen ist dem pflichtmäßigen Ernennt der Geistlichen freigegeben. Verpflichtet zur amtlichen Befreiung ist kein Geistlicher. Die kirchliche Trauerfeier darf im Hause oder in der Redehalle gehalten werden, in dieser auch dann, wenn sie sich auf dem Grundstück der Verbrennungsanstalt befindet. Die kirchliche Trauerfeier besteht in Wortkündigung, Gebet und Segen. Sie endet vor der Verbrennung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum, sodass während derselben ein Antreten des Geistlichen nicht mehr stattfindet. Der Geistliche hat darauf zu achten, daß seine Mitwirkung nicht als kirchliche Billigung der Feuerbestattung zu deuten ist. Wovon wird es weder geboten noch erlaubt, in der Rede ausdrücklich über die einmal gewählte Bestattungsort vom kirchlichen oder auch vom persönlichen Standpunkt aus zu urteilen. Wohl aber wird der kirchlichen Auferstehunghoffnung klarer und deutlicher Ausdruck zu geben sein. Gefäße mit Lebendresten sollen Leichen, die durch Feuer bestattet sind, dürfen auf Gottesäder nur mit Vorwissen des Kirchenvorstands oder der kirchlichen Gottesackerverwaltung beigesetzt, nicht aber

über der Erde aufgestellt werden. Die Beiseitung hat unaufläufig zu geschehen. Wie bei allen Beiseitigungen von Aschengefäßen, so findet auch bei den auf Gottesäden erfolgenden kirchlichen Feierlichkeiten und amtlichen Beteiligung von Geistlichen ausgeschlossen. Die äußeren Ordnungen, unter denen das hierauf zugelassene stattfinden soll, können vom Kirchenvorstand örtlich festgesetzt werden. Auch ist dabei die grundsätzliche Stellung der Kirche zu wahren.

— Pommera. Auf der Straße von Pommera nach Pislowitz wurde in der Nacht zum Dienstag von einem Radfahrer ein junger Mann in fast bewußtlosem Zustande und mit einer Verlehung im Gesicht im Straßengraben liegend aufgefunden. Wie derselbe nach einiger Zeit erwähnt, ist er ebenfalls auf dem Rad, von Hinter-Pommera kommend, plötzlich mit diesem zur Seite gescheudert worden und mag wohl schon einige Zeit, ohne dass er sich dessen bewußt war, im Straßengraben gebracht haben. Eine mit Hilfe der Fahrradlaterne vorgenommene Untersuchung der Unfallstelle ergab, daß der Verunglückte wahrscheinlich in einem durch den Fall der Landstraße bedingten schnellen Tempo über einen etwa faustgroßen Stein gefahren ist, und durch den Anprall mit dem Rad in den Straßengraben geschleudert wurde. Der Unfall nahm insofern noch einen verhältnismäßig glücklichen Verlauf, als sich die Verlegung des Geschürzten und der Teufel am Rad als nicht bedeutend herausstellten und er den Weg nach einiger Zeit wieder fortsehen konnte.

— Dresden. Die europäische Fahrradkonferenz für den Sommerdienst 1907 wird am 5. und 6. Dezember in unserer Residenzstadt abgehalten und im hiesigen städtischen Ausstellungspalaste tagen. Zu dieser Konferenz sind nahezu 180 Eisenbahnenverwaltungen und Dampfschiffgesellschaften eingeladen, und zwar: 49 deutsche, 25 österreichische, 9 ungarische, 6 italienische, 10 schweizerische, 6 französische, 2 spanische, 3 portugiesische, 9 belgische, 4 niederländische, 1 luxemburgische, 4 englische, 3 dänische, 10 schwedische, 2 norwegische, 10 russisch-finnländische, 2 türkische, sowie je 1 bulgarische, rumänische und serbische Verwaltung. Die Geschäftsführung hat die Königliche Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen.

— Dresden, 16. November. Das Königliche Oberhofmarschallamt gibt bekannt, daß die Anmeldungsliste für die anlässlich der Einzugsfeierlichkeiten Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Frau Prinzessin Johann Georg am 8. Dezember im Königlichen Opernhaus stattfindende Vorstellung abgeschlossen ist und weitere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können. An sich reichen schon jetzt die verfügbaren Plätze nicht mehr aus, um alle eingegangenen Wünsche um Vorrangung zu erfüllen.

— Bittau, 14. November. In Reichenau hat Fabrikbesitzer W. Brendler dem evangelischen Teile der dortigen Gemeinde ein „Kinderheim“ zum Geschenk gemacht, nachdem er vor mehreren Jahren für die Kinder seines Bekennens ein katholisches „Heim“ gegründet hatte. Das neue „Kinderheim“ umfaßt drei von einander idiomatisch getrennte Abteilungen, nämlich eine für 160 Kinder berechnete Schule, die einer Kleinkinderlehrerin anvertraut ist, einen für 30–50 Kinder bemessenen Kinderhort und eine Waisenabteilung, in welcher 12 Kinder Aufnahme finden können. Die Leitung der ganzen Anstalt soll sagungsgemäß immer in den Händen einer Diakonissin liegen, welcher ein Ver-

## Freibank Glaubitz.

Morgen Sonnabend, den 17. d. W., von vormittag 10–11 Uhr gelangt das Fleisch eines Schweins in gepökeltem Zustande zum Preise von 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 17. November bis 18. Uhr, von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch zweier Rinder zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 15. November 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofs.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.